



ABELS & LANGELS

KLAUSUREN
ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT

C 106

ABELS & LANGELS

GREGOR KNIPPEL
RECHTSANWALT
DREIEICHSTRASSE 1 - 3
41555 DUISBURG
TEL: 0123-456789

8.02.2003

RA G. Knippel, Dreieichstraße 1 - 3, 41555 Duisburg
An das
Amtsgericht

4100 Duisburg

K l a g e

des Herrn Toni Hintermeier, Sonnengasse 2, 8000 München,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: RA Knippel aus Duisburg

gegen

Herrn Heinrich Schmidt, Heideweg 2, 4100 Duisburg,

Beklagten.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage. Im Verhandlungstermin werde ich beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung des Klägers aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts München (25 O 119/02) vom 01.09.2002 in folgende Vermögenswerte zu dulden:

1. Computer der Marke Epson, Modell XYZ, Geräte-Nr.: Epson 101;
2. an den Beklagten abgetretene Forderung des Herrn Gustel Semmelweiß gegen die Deutsche Bank AG in Höhe von 2.000 E aus dem Vertrag vom 01.03.2002 (Vertrags-Nr. der Deutschen Bank AG: München 130/02).

Begründung:

Der Beklagte ist der Schwiegersohn des Gustel Semmelweiß. Semmelweiß betrieb in München einen Handel mit Computerteilen. Der Kläger war der Vermieter der Geschäftsräume. Da Semmelweiß bereits seit Anfang 2002 keine Miete mehr gezahlt hatte, erwirkte der Kläger am 01.09.2002 das im Klageantrag näher beschriebene Versäumnisurteil über 25.000 €. Das Urteil ist rechtskräftig.

Semmelweiß zahlte nicht. Ein am 09.10.2002 unternommener Vollstreckungsversuch des Klägers blieb erfolglos. Semmelweiß hatte seinen Betrieb am 30.09.2002 aufgegeben. Die Geschäftsräume waren leer. In der Wohnung fand der Gerichtsvollzieher keine pfändbaren Sachen. Semmelweiß war nach Mitteilung des Gerichtsvollziehers „gesetzlich eingerichtet“. Am 16.11.2002 gab Semmelweiß auf Antrag des Klägers vor dem Amtsgericht München die eidesstattliche Versicherung ab. Ein im Dezember 2002 von einem Lieferanten gestellter Konkursantrag wurde mangels Masse abgewiesen. Semmelweiß bestreitet seinen Lebensunterhalt derzeit von der Sozialhilfe.

Am 20.09.2002 erwarb der Beklagte von seinem Schwiegervater den im Klageantrag beschriebenen Computer.

Mit Erklärung vom 19.10.2002 trat Semmelweiß die ebenfalls im Klageantrag näher beschriebene Forderung an den Beklagten ab.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 19.10.2002 (K 1).

Semmelweiß reagierte damit auf ein Schreiben des Beklagten vom 10.10.2002.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 10.10.2002 (K 2).

Die Abtretung und die Übereignung des Computers sind gemäß § 3 AnfG anfechtbar. Die Anfechtung wird hiermit ausdrücklich erklärt. Der Beklagte und dessen Schwiegervater suchten offenkundig einen Weg, diesem ein sorgenfreies, insbesondere von Gläubigern unbedrängtes Leben zu verschaffen. Die Klage ist mithin begründet.

gez. Knippel

Anlage K 1:

Gustel Semmelweiß

München, den 19.10.2002
Am Park 33

Herrn
Heinrich Schmidt
Heideweg 2

4100 Duisburg

Lieber Heinrich,

ich habe Dein Schreiben vom 10.10.2002 erhalten. Ich bin derzeit leider nicht in der Lage, das von Dir erhaltene Darlehen in Höhe von 2.000 zum vereinbarten Termin (01.10.2002) zurückzuzahlen. Mir steht jedoch ein am 01.03.2003 fällig werdender Anspruch in gleicher Höhe gegen die Deutsche Bank AG aus einer Spareinlage zu. Ich bin bereit, diesen Anspruch auf Dich an Erfüllungs Statt zu übertragen, wenn damit die Angelegenheit insgesamt aus der Welt geschafft werden kann. Damit Du Dich ausweisen kannst, gebe ich die nachfolgende Erklärung ab:

Forderungsabtretung

Hiermit trete ich unwiderruflich meinen Anspruch gegen die Deutsche Bank AG (Vertrag vom 01.03.2002, München 130/02) an

Herrn Heinrich Schmidt, Heideweg 2, 4100 Duisburg,

ab.

Bis bald

gez. Semmelweiß

Anlage K 2:

Heinrich Schmidt
Heideweg 2
41522 Duisburg

10.10.2002

Herrn
Gustel Semmelweiß
Am Park 33

8000 München

Lieber Gustel,

wie Du sicher weißt, hatte ich Dir 2000 2000 € geliehen. Du hast damals versprochen, das Geld in zwei Jahren zurückzuzahlen. Der Fälligkeitstermin ist nun gekommen. Ich bitte Dich, das Geld in den nächsten Tagen auf mein Konto bei der Sparkasse Duisburg zu überweisen.

Ich hoffe, dass wir uns in diesem Jahr noch einmal sehen werden.

Bis dahin alles Gute

gez. Schmidt

Rechtsanwalt Jürgen Tonkopf

Turmstraße 17
51441 Duisburg
Tel: 0234-12354

RA Jürgen Tonkopf, Turmstraße 17, 51441 Duisburg
An das
Amtsgericht

22.02.2003

4100 Duisburg

In Sachen
Hintermeier ./ Schmidt
AZ: 15 C 18/03

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete. Ich werde beantragen,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Ausführungen des Klägers können nicht unbeantwortet bleiben. Richtig ist allein, dass der Beklagte von seinem Schwiegervater die im Antrag des Klägers beschriebenen Vermögensgegenstände erworben hat. Im Übrigen sind die Schilderungen des Klägers jedoch falsch, zumindest aber unvollständig. Die Mutmaßung des Klägers, der Beklagte habe seinem Schwiegervater zu einem sorgenfreien Leben verhelfen wollen, wird energisch zurückgewiesen.

Der Beklagte hat zu seinem Schwiegervater keinen nennenswerten Kontakt. Der Beklagte wohnt und lebt seit Jahren in Duisburg. Er ist der Inhaber der angesehenen Gärtnerei „Schmidt's Pflanzenparadies“. Der Schwiegervater des Beklagten stammt aus Bayern. Den Großraum München verlässt er nur selten. Der Beklagte sieht seinen Schwiegervater höchstens ein- oder zweimal im Jahr. Ihm sind weder die finanziellen Verhältnisse seines Schwiegervaters bekannt, noch hat er Einblick in seine geschäftliche Tätigkeit. Den Beklagten interessiert das alles auch gar nicht, weil er selbst genug „um die Ohren hat“.

Am 20.09.2002 hielt der Schwiegervater des Beklagten sich in Duisburg auf. Hintergrund des Aufenthaltes war ein Trauerfall in der Familie. Die Schwägerin des Beklagten kam bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Der Beklagte unterhielt sich ungefähr eine Stunde mit seinem Schwiegervater. Eine weitere Person war nicht anwesend. Bei dem Gespräch ging es nicht um geschäftliche Dinge. Der Tod und die damit einhergehenden menschlichen und finanziellen Folgen waren das beherrschende Thema. Dem Beklagten waren die in der Klageschrift geschilderten Umstände nicht bekannt. Sein Schwiegervater redete nicht darüber. Zu dem Erwerb des Computers kam es, weil der Beklagte schon seit längerer Zeit einen Computer für seinen Betrieb gesucht hatte. Er

einigte sich mit seinem Schwiegervater, der immer Computerteile in seinem Wagen hat, auf einen Kaufpreis von 1.000 €. Der Kaufpreis wurde sofort bar bezahlt. Er entspricht dem Wert des Computers. Der Schwiegervater des Beklagten sagte dann noch, dass er die 1.000 € seiner Frau geben werde, damit diese sich davon eine Freude machen könne.

Beweis: Zeugnis des Herrn Gustel Semmelweiß, Am Park 13, 8000 München.

Anfang Oktober 2002 stellte der Beklagte dann fest, dass sein Schwiegervater ihm noch 2.000 € schuldig war. Es ist nicht zu beanstanden, dass er seinen Schwiegervater daran erinnerte.

Die Klage ist somit abweisungsreif.

gez. Tonkopf

Öffentliche Sitzung des
Amtsgerichts Duisburg
15 C 18/03

15.04.2003

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Grimm
Justizangestellte Meier.

In dem Rechtsstreit

Hintermeier ./ . Schmidt
erschieden bei Aufruf der Sache:

Rechtsanwalt Knippel für den Kläger und

Rechtsanwalt Tonkopf für den Beklagten.

Rechtsanwalt Tonkopf erklärt, der Beklagte habe die Forderungs-
abtretung der Deutschen Bank AG am 21.10.2002 schriftlich ange-
zeigt; aufgrund der Abtretungsanzeige habe die Deutsche Bank AG
den zwischenzeitlich fällig gewordenen Betrag von 2.000 im
März 2003 an den Beklagten ausgezahlt.

Der Klägervertreter stellt nunmehr den Antrag aus der Kla-
geschrift mit der Maßgabe, den Beklagten wegen des Forde-
rungseinzuges zur Zahlung von 2.000 zu verurteilen.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

b. u. v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

gez. Grimm und Meier

Vermerk für den/die Bearbeiter/-in:

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist zu entwerfen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten) sind in Ordnung.

Hält der/die Bearbeiter/-in die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht oder Beweisaufnahme für erforderlich, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt wurde und ohne Ergebnis geblieben ist.

Sollte der/die Bearbeiter/-in den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von keiner Partei schriftsätzlich angesprochen worden ist, so ist davon auszugehen, dass dieser Gesichtspunkt beim Rechtsgespräch in der letzten mündlichen Verhandlung erörtert worden ist und dies ohne Erfolg geblieben ist.

Kommt der/die Bearbeiter/-in zu einer Entscheidung, in der er/sie zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er/sie die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

KURZGUTACHTEN

A. Auslegung

Es handelt sich um eine Anfechtungsklage, die ihre Grundlage in den §§ 11, 13 AnfG findet.

B. Zulässigkeit der Anfechtungsklage

I. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

Insoweit bestehen keine Bedenken, weshalb Ausführungen in einem Urteil entbehrlich sind.

II. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen (§ 2 AnfG)

1. Der Kläger erwirkte am 01.09.2002 vor dem Landgericht München unter dem Aktenzeichen 25 O 119/02 ein inzwischen rechtskräftiges Versäumnisurteil über 25.000 €. Er ist damit im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels.
2. Das vorerwähnte Urteil erfasst rückständige Mietzinsen. Die titulierten Forderungen sind mithin fällig.
3. Folgende Tatsachen sind zwischen den Parteien unstreitig:
 - Geschäftsaufgabe durch Semmelweiß am 30.09.2002.
 - erfolgloser Vollstreckungsversuch des Klägers am 09.10.2002
 - Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch Semmelweiß am 16.11.2002
 - Ablehnung eines Konkursantrages mangels Masse (§ 26 InsO) im Dezember 2002.

Damit steht die Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens zweifelsfrei fest.

III. Klageänderung

Klageänderung bedeutet Streitgegenstandsänderung. Der Streitgegenstand eines Rechtsstreits wird durch zwei Komponenten umrissen, nämlich durch den Antrag und durch den dazugehörenden Lebenssachverhalt. Der Kläger begehrt nach Forderungseinzug durch den Beklagten nicht mehr Duldung der Zwangsvollstreckung, sondern nunmehr unmittelbar Zahlung. Er hat damit den Antrag, demzufolge den Streitgegenstand und letztlich die Klage geändert. Der Beklagte hat in Kenntnis der Umstände zu dem neuen Antrag rügelos verhandelt, so dass die Klageänderung bereits gemäß § 267 ZPO zulässig ist.

IV. Streitgegenstandshäufung

Die Verbindung der beiden Anträge - Duldung der Zwangsvollstreckung in den Computer und Zahlung - ist gemäß 260 ZPO zulässig.

C. Begründetheit der Anfechtungsklage

I. Klägerstation

Als Anspruchsgrundlage kommen §§ 9, 11 Abs. 1 AnfG in Betracht.

Rückgewähr im Sinne des § 11 Abs. 1 AnfG bedeutet, dass der Gläubiger so zu stellen ist, als sei die anfechtbare Rechtshandlung nicht erfolgt und der zurückzugewährende Gegenstand nicht aus dem Schuldnervermögen ausgeschieden. Das wiederum führt regelmäßig dazu, dass der Anfechtungsgegner den anfechtbar erworbenen Gegenstand zur Zwangsvollstreckung bereitstellen, er mit anderen Worten die Zwangsvollstreckung dulden muss. Ist indessen die Zwangsvollstreckung in den Gegenstand nicht mehr möglich, weil – wie hier – die abgetretene Forderung eingezogen wurde, kann unmittelbar auf Zahlung geklagt werden. § 11 Abs. 1 AnfG deckt daher von der Rechtsfolge das Begehren des Klägers.

Ein Anfechtungsgrund könnte sich allein aus § 3 Abs. 1 AnfG und/oder aus § 3 Abs. 2 AnfG ergeben.

1. § 3 Abs. 1 AnfG

a. Rechtshandlung

Die Rechtshandlungen, um deren Anfechtung es geht, sind:

- Übereignungserklärung des Semmelweiß vom 20.09.2002,
- Abtretungserklärung vom 19.10.2002.

Beide Erklärungen nahm der Beklagte an. Im Hinblick auf die Übereignung des Computers liegt dies auf der Hand. Die Annahmeerklärung der Abtretung ist darin zu sehen, dass der Beklagte die Forderungsabtretung der Deutschen Bank AG am 21.10.2003 angezeigt hatte. Auf den Zugang der Annahmeerklärung bei Semmelweiß kann mit Blick auf § 151 BGB verzichtet werden.

b. Mittelbare Gläubigerbenachteiligung

Gläubigerbenachteiligung liegt vor, wenn die Befriedigungsmöglichkeiten aus dem Schuldnervermögen beeinträchtigt werden, d.h. ganz oder teilweise wegfallen, erschwert oder auch nur verzögert werden. Diese Voraussetzungen sind hier grundsätzlich erfüllt. Fraglich ist, ob die von dem Beklagten für den Computer gezahlte Gegenleistung von 1.000 € der Annahme einer Gläubigerbenachteiligung entgegensteht. Im Falle des § 3 Abs. 1 AnfG genügt jedoch eine so genannte mittelbare Gläubigerbenachteiligung. Es reicht aus, dass die Rechtshandlung des Schuldners mittelbar dadurch zu einer Benachteiligung der Gläubiger geführt hat, dass zu der Rechtshandlung noch andere Umstände hinzutreten, durch welche die Rechtshandlung erst ihre benachteiligende Wirkung erhalten hat. Mittelbar sind die Gläubiger des Semmelweiß durch die Veräußerung des Computers benachteiligt, denn Semmelweiß hat das von dem Beklagten erhaltene Geld dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger ebenfalls entzogen.

c. Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

Der Vorsatz, Gläubiger zu benachteiligen, ist eine innere Tatsache. Die Darlegung einer inneren Tatsache erfolgt in der Regel über Hilfstatsachen (Indizien). Darlegungsbelastet ist der Kläger. Zu prüfen ist, ob er Hilfstatsachen in einer Dichte behauptet hat, so dass der Schluss auf die Haupttatsache „Vorsatz“ gerechtfertigt erscheint. Als Hilfstatsachen kommen in Betracht:

- aa. Ein starkes, in unmittelbarer Nähe einer tatsächlichen Vermutung anzudeutendes Indiz für das Vorhandensein des Benachteiligungsvorsatzes liegt in dem Abschluss eines so genannten inkongruenten Geschäftes. (Die Frage, ob ein kongruentes oder ob ein inkongruentes Geschäft gegeben ist, spielt in jeder Anfechtungsklausur eine entscheidende Rolle.) Bei der Abgrenzung zwischen kongruenten und inkongruenten Geschäften ist es hilfreich, wenn man Erfüllungs- und Sicherungsgeschäfte unterscheidet. Erfüllungsgeschäfte sind nur dann kongruent, wenn die Leistung gerade so bewirkt wird, wie sie geschuldet war. Eine Sicherung ist kongruent, wenn sie im Grundgeschäft vereinbart war, der Sicherungsnehmer also nur das erhält, was er vertragsgemäß beanspruchen konnte. Vorliegend geht es in beiden Fällen um Erfüllungsgeschäfte. Während die Übereignung des Computers vor dem Hintergrund einer bestehenden Schuld erfolgte, mithin kongruent ist, kommt dem Kläger im Falle der Abtretung die aussagekräftige Indizwirkung eines inkongruenten Erfüllungsgeschäftes in vollem Umfang zugute. Denn der Beklagte hatte aufgrund des Darlehensvertrages lediglich einen Anspruch auf Zahlung von Geld, nicht hingegen ein Recht auf Abtretung.
- bb. Eine weitere Hilfstatsache ergibt sich aus den Zeitpunkten, zu denen die Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden. Die unter B II 3 im Einzelnen beschriebenen Tatsachen sind unstrittig und belegen, dass Semmelweiß sowohl zum Zeitpunkt der Übereignung als auch - noch deutlicher - zum Zeitpunkt der Abtretung bereits vermögenslos war.
- cc. Eine, wenn auch nur geringe Indizwirkung geht schließlich von dem Umstand aus, dass der Beklagte und Semmelweiß verschwägert sind.

dd. Zusammenfassend lässt sich sagen:

Im Hinblick auf die Abtretung kommen der Abschluss eines inkongruenten Geschäftes, die zeitliche Nähe zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des Semmelweiß und das Schwägerschaftsverhältnis als Hilfstatsachen in Betracht. Wegen der starken Indizwirkung, die bereits von dem Abschluss eines inkongruenten Geschäftes ausgeht, ist im Falle der Abtretung von einem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Semmelweiß auszugehen.

Mit Blick auf die Übereignung des Computers können Schlüsse allein aus dem Zeitpunkt und dem Schwägerschaftsverhältnis gezogen werden. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob der Kläger damit seiner Darlegungslast nachgekommen ist. Letztlich dürften insoweit beide Ergebnisse vertretbar sein.

d. Kenntnis

Die Kenntnis des Anfechtungsgegners von dem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz ist ebenfalls eine innere Tatsache. Auch insoweit ist der anfechtende Gläubiger, also der Kläger darlegungsbelastet. Die Schlüssigkeit seines Vorbringens ist daher zu prüfen.

aa. Übereignung des Computers

Diejenigen, die von einer schlüssigen Darlegung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes ausgehen, müssen spätestens bei dem Tatbestandsmerkmal der Kenntnis zu dem Ergebnis gelangen, dass das Klagevorbringen jedenfalls insoweit nicht schlüssig ist. Es fehlen konkrete Tatsachenbehauptungen des Klägers, denen entnommen werden kann, dass dem Beklagten im Zeitpunkt der Übereignung (20.09.2002) die wirtschaftliche Bedrängnis des Semmelweiß bekannt war. Im Gegenteil: Der Beklagte hat unwidersprochen behauptet, dass er keinen engen Kontakt zu seinem Schwiegervater habe und dass insbesondere auch am 20.09.2002 mit Ausnahme des Computergeschäftes nicht über die geschäftliche und wirtschaftliche Situation seines Schwiegervaters gesprochen worden sei, dass insoweit vielmehr der Tod eines Angehörigen alleiniges Gesprächsthema gewesen sei. Allein das dem Beklagten bekannte Schwägerschaftsverhältnis trägt die Annahme eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes nicht.

bb. Abtretung

Dem Beklagten war bekannt, dass es um den Abschluss eines inkongruenten Erfüllungsgeschäftes ging. Er konnte überdies dem Schreiben seines Schwiegervaters vom 19.10.2002 entnehmen, dass dieser nicht in der Lage war, den für einen Geschäftsmann geringfügigen Betrag von 2.000 € bar zu zahlen. Der Kläger hat damit im Falle der Abtretung die Kenntnis des Beklagten hinreichend dargetan. (Ein anderes Ergebnis erscheint mit entsprechender Begründung vertretbar.)

2. § 3 Abs. 2 AnfG

a. Entgeltlicher Vertrag mit nahen Angehörigen

Die Übereignung und die Abtretung sind Verträge. Die zeitlichen und personellen Voraussetzungen sind erfüllt.

b. Unmittelbare Gläubigerbenachteiligung

Im Falle des § 3 Abs. 2 AnfG muß die Gläubigerbenachteiligung eine unmittelbare sein („durch den Abschluss des Vertrages“). Erforderlich ist, dass der rechtsgeschäftliche Vorgang nach seinem Gesamthalt für die Gläubiger benachteiligend war. Bargeschäfte, bei denen gleichwertige Leistungen Zug um Zug ausgetauscht werden, sind der Anfechtung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 AnfG entzogen, selbst wenn die Gegenleistung nicht mehr vorhanden ist. Um ein solches Bargeschäft handelt es sich bei der Veräußerung des Computers. Mithin gewährt § 3 Abs. 2 AnfG dem Kläger lediglich das Recht, die Abtretung anzufechten.

(Weitere Ausführungen sind im Rahmen der Klägerstation nicht erforderlich und falsch. Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 hat der Anfechtungsgegner darzulegen und zu beweisen, dass der Schuldner nicht in Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt hat und/oder dass ihm - dem Anfechtungsgegner - ein etwaiger Vorsatz jedenfalls nicht bekannt gewesen ist. § 3 Abs. 2 AnfG ist mithin für den Kläger erheblich günstiger als § 3 Abs. 1 AnfG.)

3. Ergebnis der Klägerstation

Computer: nicht schlüssig
Abtretung: § 3 Abs. 2 und 2 (+)

II. Beklagtenstation

1. Computer

Insoweit ist das Klagevorbringen nicht schlüssig. Eine Beklagtenstation entfällt.

2. Abtretung

Die tatsächlichen Behauptungen des Beklagten sind unstrittig und damit bereits in vollem Umfang in der Klägerstation berücksichtigt worden. Zumindest für diejenigen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AnfG bejaht haben, entfällt damit eine Beklagtenstation. Wenn der Kläger bereits den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und die Kenntnis des Beklagten von diesem Vorsatz schlüssig dargetan hat, dann kann bei unstrittigem Sachverhalt dem Beklagten unmöglich die ihm im Rahmen des § 3 Abs. 2 AnfG obliegende

Darlegung gelingen. Wer indessen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AnfG verneint hat, muss nunmehr vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 2 AnfG im Rahmen der Beklagtenstation ausführen, ob der Beklagte dargetan hat, dass Semmelweiß nicht in Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt hat und/oder dass ihm - dem Beklagten - jedenfalls ein entsprechender Vorsatz im Zeitpunkt der Abtretung nicht bekannt gewesen ist. Eine schlüssige Darlegung erfordert die Feststellung, dass es keine greifbaren Zweifel geben darf. Zweifel gehen im Rahmen des § 3 Abs. 2 AnfG zu Lasten des Beklagten. Ernstzunehmende Zweifel bestehen hier jedoch auf alle Fälle, auch wenn man nicht zu der Ansicht neigt, dass der Kläger Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und Kenntnis schlüssig behauptet hat. Das Beklagtenvorbringen ist demnach unerheblich.

III. Tenorierungsstation

1. Den Hauptsachetenor entnehmen Sie bitte dem Urteilsentwurf.
2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Der Streitwert beträgt in entsprechender Anwendung des § 6 ZPO 3.000 E. Es ist gerechtfertigt, dem Kläger 1/3 und dem Beklagten 2/3 der Kosten aufzuerlegen.
3. Bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist zu trennen:
 - a. Für den Kläger ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, § 709 Satz 1 ZPO.

§ 708 Nr. 11 ZPO ist nicht anwendbar, denn der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache liegt über 1.250,- €.

Wegen § 709 S. 2 ZPO ist es nicht erforderlich, die genaue Höhe der Sicherheit zu berechnen.
 - b. Für den Beklagten ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Es gilt § 708 Nr. 11 ZPO, denn der Beklagte kann lediglich 2/5 seiner außergerichtlichen Kosten, nämlich ca. 160,- €, vollstrecken.
4. Den vollständigen Tenor entnehmen Sie bitte dem Urteilsentwurf.

Aktenzeichen 15 C 18/03

Amtsgericht Duisburg

I M N A M E N D E S V O L K E S

U R T E I L

In dem Rechtsstreit

des Herrn Toni Hintermeier, Sonnengasse 2, 8000 München,

Klägers

Prozessbevollmächtigter: RA Knippel aus Duisburg

gegen

Herrn Heinrich Schmidt, Heideweg 2, 4100 Duisburg,

Beklagten

Prozessbevollmächtigter: RA Tonkopf aus Duisburg

hat das Amtsgericht Duisburg auf die mündliche Verhandlung vom 15.04.2003 durch den Richter am Amtsgericht Grimm

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 1/3 und der Beklagte zu 2/3 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger vermietete in München gelegene Geschäftsräume an den Schwiegervater des Beklagten. Der Schwiegervater des Beklagten (Gustel Semmelweiß) betrieb in München einen Handel mit Computerteilen. Seit Anfang 2002 zahlte Semmelweiß keine Mietzinsen mehr.

Der Kläger erwirkte daraufhin am 01.09.2002 vor dem Landgericht München unter dem Aktenzeichen 25 O 119/02 ein inzwischen rechtskräftiges Urteil über 25.000,- . Ein am 09.10.2002 unternommener Vollstreckungsversuch des Klägers blieb erfolglos. Semmelweiß hatte seinen Betrieb am 30.09.2002 aufgegeben. Am 16.11.2002 gab Semmelweiß auf Antrag des Klägers vor dem Amtsgericht München die eidesstattliche Versicherung ab. Ein im Dezember 2002 von einem Lieferanten gestellter Konkursantrag wurde mangels Masse abgewiesen. Semmelweiß lebt jetzt von der Sozialhilfe. Der Beklagte hatte und hat zu seinem Schwiegervater keinen engen persönlichen Kontakt.

Am 20.09.2002 erwarb der Beklagte von seinem Schwiegervater den im Klageantrag näher beschriebenen Computer. Der Kaufpreis betrug 1.000 . Er entsprach dem Wert des Computers und wurde von dem Beklagten noch am selben Tag bar bezahlt. Das Geschäft wurde in Duisburg abgewickelt. Semmelweiß hielt sich wegen eines Trauerfalles in der Familie vorübergehend in Duisburg auf. Bei diesem Treffen sprach der Beklagte mit seinem Schwiegervater nicht über dessen finanzielle Situation.

Semmelweiß war Inhaber einer Forderung in Höhe von 2.000 gegen die Deutsche Bank AG. Der Anspruch resultiert aus einem Vertrag vom 01.03.2002 (Vertrags-Nr. der Deutschen Bank: München 130/02). Diese Forderung mit dem Fälligkeitsdatum 01.03.2003 trat Semmelweiß durch schriftliche Erklärung vom 19.10.2002 an den Beklagten ab. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der schriftlichen Abtretungserklärung vom 19.10.2002 Bezug genommen. Der Beklagte zeigte die Forderungsabtretung der Deutschen Bank AG am 21.10.2002 an. Die Deutsche Bank AG zahlte aufgrund der Abtretungsanzeige im März 2003 den inzwischen fällig gewordenen Schuldbetrag an den Beklagten aus.

Der Kläger meint, die Übereignung des Computers und die Forderungsabtretung seien nach dem Anfechtungsgesetz anfechtbar. Er beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an ihn 2.000 zu zahlen und
2. die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts München (25 O 119/02) vom 01.09.2002 in den Computer der Marke Epson, Modell XYZ, Geräte-Nr. Epson 101, zu dulden.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die auf § 11 Abs. 1 AnfG gestützte Anfechtungsklage ist zulässig. Es liegen insbesondere die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 2 AnfG - vollstreckbarer Schuldtitel, Fälligkeit der titulierten Forderung, Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens - vor.

In der Sache ist die Klage teilweise, nämlich soweit der Kläger Zahlung begehrt, begründet; im Übrigen bleibt ihr der Erfolg versagt.

1. Zahlungsanspruch

Der Zahlungsanspruch ergibt sich aus § 11 Abs. 1 AnfG.

Diese Norm gibt einem Gläubiger in den Fällen einen Rückgewähranspruch, in denen sein Schuldner sein Vermögen durch anfechtbare Handlungen verringert. Diese Voraussetzungen liegen mit Blick auf die Forderungsabtretung vom 19./21.10.2002 vor. Rückgewähr bedeutet hier ausnahmsweise auch Zahlung. Im Einzelnen:

a. Anspruchsvoraussetzungen

Der Schuldner Semmelweiß war Inhaber einer Forderung gegen die Deutsche Bank AG in Höhe von 2.000 €. Diese Forderung trat er mit Erklärung vom 19.10.2002 an den Beklagten ab. Der Beklagte nahm die Abtretung am 21.10.2002 an. Die Annahmeerklärung ist in der an die Deutsche Bank AG gerichteten Abtretungsanzeige zu sehen. Auf den Zugang dieser Annahmeerklärung bei Semmelweiß kann unter Bezugnahme auf § 151 BGB verzichtet werden.

Die Abtretung vom 19./21.10.2002 ist anfechtbar. Dabei kann offen bleiben, ob dem Kläger der Anfechtungsgrund des § 3 Abs. 1 AnfG zur Seite steht. Das Klagebegehren findet jedenfalls in der für den Kläger günstigeren Norm des § 3 Abs. 2 AnfG eine tragfähige Stütze. Nach dieser Vorschrift sind die von einem Schuldner in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung abgeschlossenen entgeltlichen Verträge mit nahen Angehörigen anfechtbar, sofern durch den Abschluss des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und der andere Teil nicht beweist, dass ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war. Diese Anfechtungsvoraussetzungen sind hier insgesamt erfüllt.

Die Abtretung ist gemäß § 398 BGB ein Vertrag. Durch die Abtretung sind die übrigen Gläubiger unmittelbar benachteiligt worden, denn ihre Befriedigungsmöglichkeiten sind mangels Gegenleistung beeinträchtigt worden. Die zeitlichen und personellen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 sind ebenfalls erfüllt. Der Beklagte hat nicht hinreichend dargetan, dass sein Schwiegervater eine Benachteiligung anderer Gläubiger nicht beabsichtigte. Auf der Grundlage des unstreitigen Vorbringens sprechen vielmehr gewichtige Gründe für die Annahme eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes. Auf einen entsprechenden Vorsatz deutet insbesondere der Abschluss eines so genannten inkongruenten Erfüllungsgeschäftes hin. Inkongruente Rechtsgeschäfte liegen vor, wenn der Schuldner dem Anfechtungsgegner eine Erfüllung/Sicherheit gewährt, die so nicht geschuldet war, auf die er - der Anfechtungsgegner - also nach dem Grundgeschäft keinen Anspruch hatte. Der Beklagte hatte keinen Anspruch auf die Abtretung einer Forderung, denn

Semmelweiß schuldete aufgrund des Darlehensvertrages aus dem Jahre 2000 Geld, nicht hingegen Übertragung einer Forderung. Wer aber einem Gläubiger eine nicht geschuldete Leistung gewährt, erweckt den Verdacht, dass er andere Gläubiger benachteiligen will. Dabei liegt in dem Abschluss eines inkongruenten Geschäftes ein starkes, in unmittelbarer Nähe einer tatsächlichen Vermutung anzusiedelndes Indiz. Die Indizwirkung hat der Beklagte nicht entkräftet. Sie wird im Gegenteil durch das Schwägerschaftsverhältnis und durch den Umstand, dass die Abtretung sich zeitlich mit dem wirtschaftlichen Niedergang des Semmelweiß überlagert, verstärkt. Die Ende 2002 eingetretene Vermögenslosigkeit des Semmelweiß und die sie belegenden Einzeltatsachen - Geschäftsaufgabe durch Semmelweiß am 30.09.2002, erfolgloser Vollstreckungsversuch des Klägers am 09.10.2002, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch Semmelweiß am 16.11.2002, Ablehnung eines Konkursantrages mangels Masse im Dezember 2002 - sind unstrittig.

Der Beklagte hat im Übrigen auch nicht ausreichend dargelegt, dass ihm der Vorsatz seines Schwiegervaters, Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen ist. Auch wenn ihm im Zeitpunkt der Abtretung die Vermögensverhältnisse seines Schwiegervaters im Einzelnen unbekannt waren, so bestehen gleichwohl greifbare Anhaltspunkte für die Annahme einer Kenntnis. Dem Beklagten war bekannt, dass sein Schwiegervater ihm eine inkongruente Erfüllung angeboten hatte, denn er wusste, dass ihm kein Anspruch auf Abtretung einer Forderung, sondern lediglich ein Zahlungsanspruch zustand. Der Beklagte entnahm überdies dem Schreiben seines Schwiegervaters vom 19.10.2002, dass dieser nicht in der Lage war, einen für einen Geschäftsmann geringfügigen Betrag von 2.000,- bar aufzubringen.

b. Rechtsfolge

Der Beklagte ist in Folge der berechtigten Anfechtung gemäß § 11 Abs. 1 AnfG zur Zahlung von 2.000,- verpflichtet.

Rückgewähr im Sinne des § 11 Abs. 1 AnfG bedeutet, dass der Gläubiger so zu stellen ist, als sei die anfechtbare Rechtshandlung nicht erfolgt und der zurückzugewährende Gegenstand nicht aus dem Schuldnervermögen ausgeschieden. Das wiederum führt regelmäßig dazu, dass der Anfechtungsgegner den anfechtbar erworbenen Gegenstand zur Zwangsvollstreckung bereitzustellen, er mit anderen Worten die Zwangsvollstreckung zu dulden hat. Ist indessen die Zwangsvollstreckung nicht mehr möglich, weil die abgetretene Forderung eingezogen worden ist, kann unmittelbar auf Zahlung geklagt werden. So liegen die Dinge hier. Nach Forderungseinzug scheidet eine Zwangsvollstreckung in die Forderung aus.

2. Duldungsanspruch

Der Beklagte ist indessen nicht verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in den Computer zu dulden. Die Übereignung des Computers ist nicht anfechtbar. Es fehlt ein Anfechtungsgrund.

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AnfG sind nicht erfüllt. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger seiner Darlegungslast zum Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Semmelweiß nachgekommen ist. Bei der Übereignung des Computers handelt es sich um ein kongruentes Geschäft. Als Hilfstatsache für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kommen allein das Schwägerschaftsverhältnis und der in die finanzielle Krise fallende Zeitpunkt in Betracht. Ob diese Hilfstatsachen den Schluss auf die Haupttatsache des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes tragen, kann letztlich offen bleiben, denn dem Klagevorbringen kann jedenfalls nicht entnommen werden, dass dem Beklagten zur Zeit der Übereignung des Computers die Vermögenslosigkeit seines Schwiegervaters bekannt war. Der Beklagte hat unwidersprochen behauptet, dass er lediglich geringen Kontakt zu seinem Schwiegervater habe und dass bei dem Treffen am 20.09.2002 nicht über die Geschäfts- und Vermögenssituation seines Schwiegervaters gesprochen worden sei, dass insoweit vielmehr der Tod eines Angehörigen alleiniges Thema gewesen sei. Allein das Angehörigenverhältnis lässt keine sicheren Schlüsse auf einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz zu.

Es besteht auch kein Anfechtungsrecht gemäß § 3 Abs. 2 AnfG. Im Falle dieser Vorschrift muss die Gläubigerbenachteiligung eine unmittelbare Folge des anfechtbaren Rechtsgeschäftes sein, denn sie muss nach dem Wortlaut des Gesetzes „durch den Abschluss des Vertrages“ bewirkt worden sein. Erforderlich ist demnach, dass der rechtsgeschäftliche Vorgang nach seinem Gesamtinhalt für die Gläubiger benachteiligend ist. Bargeschäfte, bei denen gleichwertige Leistungen Zug um Zug ausgetauscht werden, sind der Anfechtung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 entzogen, selbst wenn die Gegenleistung nicht mehr vorhanden ist. Um ein solches Bargeschäft handelt es sich aber im Falle der Veräußerung des Computers, denn die Übereignung erfolgte Zug um Zug gegen Zahlung eines angemessenen Kaufpreises von 1.000,- .

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Anspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 S. 1 und 2 ZPO.

gez. Grimm

**Sehr geehrte Kursteilnehmerin,
sehr geehrter Kursteilnehmer,**

es handelt sich um eine leichte Klausuraufgabe aus dem Bereich des Anfechtungsgesetzes.

Aufgrund der Erfahrungen mit C-Klausuren aus den letzten Jahren müssen Sie mit dem Anfechtungsgesetz rechnen. Die unterschiedliche Verteilung der Darlegungslast - § 3 Abs. 1 AnfG einerseits und § 3 Abs. 2 AnfG andererseits -, aber auch die Arbeit mit inneren Tatsachen und Indizien machen den „Reiz“ des Anfechtungsgesetzes aus. Dabei gibt es zwei Klausureinstiege. Der eine Weg ist ein unmittelbarer. Er liegt der vorliegenden Klausuraufgabe zugrunde. Gemeint sind die Fälle der Anfechtungsklage. Während man hier unmittelbar Zugang zum Anfechtungsgesetz findet, beginnen die Klausuren des zweiten Typs bei § 771 ZPO. Hier ist zunächst herauszuarbeiten, dass dem Kläger ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Im Anschluss daran stellt sich die Frage, ob der Kläger nicht möglicherweise treuwidrig handelt, wenn er sich auf sein Recht beruht. Dies ist u. a. der Fall - die weiteren Treuwidrigkeitsfälle sollten Sie noch einmal nacharbeiten -, wenn der Beklagte einer Drittwiderspruchsklage das die Veräußerung hindernde Recht des Klägers nach dem Anfechtungsgesetz anfechten kann. Die Anfechtung erfolgt dann nicht im Wege einer eigenständigen Klage, sondern sie wird nunmehr im Wege der Einrede in einem Drittwiderspruchsklageverfahren geltend gemacht (§ 9 AnfG).

Mit herzlichen Grüßen

**Ihr Klausurenteam
von Abels & Langels**